

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Haupt- und Finanzabteilung 2.3/22-760 Ab	12.11.2010	2010-141

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal öffentlich	18.11.2010			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	24.11.2010			
Gemeinderat öffentlich	02.12.2010			

Betreff:

**Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation und Änderung
Gebührensatzung**

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als kostenrechnende Einrichtung geführt. Bei kostenrechnenden Einrichtungen gilt nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) das Kostendeckungsprinzip. Danach sollen die Gebühreneinnahmen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer vollen Kostendeckung soll nur abgesehen werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Während zum Beispiel bei den kostenrechnenden Einrichtungen „Kindergärten“ soziale Gesichtspunkte bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden dürfen, ist dies bei Einrichtungen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, nicht zulässig.

Die Gebühreneinnahmen müssen deshalb die Aufwendungen für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ decken. Über- und Unterdeckungen sind grundsätzlich innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen.

Eine Gebührenkalkulation für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ist letztmalig Ende 2008 durchgeführt worden. Ab dem 01.01.2009 wird eine Fäkalabfuhrgebühr von 35,89 € je cbm Fäkalschlamm erhoben. Der Gebührensatz ist nicht kostendeckend, sondern orientiert sich an dem seinerzeit festgestellten Deckungsgrad für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (93,06 %).

Die Verwaltung hat ein Beratungsbüro mit der Neuaufstellung einer Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beauftragt (sh. Drs. 2010-142). Da der in Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallende Fäkalschlamm über die Kläranlage Friedeburg entsorgt und verarbeitet wird, müssen die hier anfallenden Reinigungskosten bei der Bemessung des Gebührensatzes für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung berücksichtigt werden. Somit wurde auch eine Neukalkulation der Fäkalabfuhrgebühr in Auftrag gegeben. Die Kalkulation wird zur Zeit durchgeführt und soll in der FinA-Sitzung am 18.11.2010 von einem Vertreter des Beratungsbüros erläutert werden.

Ein Beschlussvorschlag zur Gebührenkalkulation und einer sich evtl. daraus ergebenden Änderung der Gebührensatzung werden in der Sitzung vorgelegt.

Die Anhebung der Fäkalabfuhrgebühr auf einen kostendeckenden Gebührensatz ist auch Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes (Ifd. Nr. 5), das im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010 vom Rat am 15.04.2010 (TOP 6) beschlossen wurde.

Emmelmann